

# Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei Hersbruck (Stadtbüchereisatzung)

Vom 18.12.2002

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2003 sowie der  
Zweiten Änderungssatzung vom 30.07.2008)

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Allgemeines
§ 2	Benutzerkreis
§ 3	Anmeldung
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung
§ 6	Auswärtiger Leihverkehr
§ 7	Haftung der Stadt Hersbruck
§ 8	Behandlung der ausgeliehenen Medien
§ 9	Internetzugang und -nutzung
§ 10	Hausordnung
§ 11	Ausschluss von der Benutzung
§ 12	Gebühren
§ 13	In-Kraft-Treten

---

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Hersbruck ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bürger.

## **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für einzelne Benutzergruppen und für die Benutzung einzelner Einrichtungen und Bestände besondere Bestimmungen treffen.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Benutzer bzw. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die gesetzlichen Vertreter erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen. Kurzzeitnutzer erhalten einen Ausweis für 3 Monate.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gegeben

## **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden. Die Anzahl der ausgeliehenen Medien ist begrenzt. Für audiovisuelle Medien, Zeitschriften und Spiele gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Die Leihfrist wird bei der Entleihe vereinbart. Sie beträgt in der Regel
  - ◆ bei Büchern, Spielen, Hörbüchern,  
Musik-CDs, Tonkassetten, CD-Roms 4 Wochen
  - ◆ bei Zeitschriften und Filmen (Videos, DVDs) 2 Wochen

Bei verstärkter Nachfrage nach bestimmten Medien kann die Leitung der Stadtbücherei verkürzte Leihfristen festlegen.

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (4) Die Ausleihfrist für Bücher kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das ausgeliehene Buch vorzulegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können in der Regel vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen ist auf 10 Bücher und je 2 sonstige Medien begrenzt.
- (6) Präsenzbestände und andere schutzwürdige Bestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.
- (7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Druckwerke, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Ein Anspruch besteht nicht.

## **§ 7**

### **Haftung der Stadt Hersbruck**

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

## **§ 8**

### **Behandlung der ausgeliehenen Medien**

- (1) Die Benutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung).  
Ausgeliehene Medien dürfen nicht weiter gegeben werden.
- (2) Die Benutzer haben bei der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

- (4) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Benutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, schadensersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch die Benutzer selbst oder auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen, eingetragenen Benutzer.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

## **§ 9**

### **Internetzugang- und -nutzung**

Für die Benutzung der bereit gestellten Computer-Arbeitsplätze gelten die Bestimmungen der **Anlage (Internet-Benutzungsordnung)**.

## **§ 10**

### **Hausordnung**

- (1) Alle Benutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine anderen Benutzer gestört werden.
- (2) Soweit Schließfächer oder Garderobenschränke zur Verfügung stehen, sind die Benutzer verpflichtet, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dort einzuschließen. Ansonsten erklären sich die Benutzer mit einer Kontrolle einverstanden. Die Schlüssel dürfen beim Verlassen des Büchereigebäudes nicht mitgenommen werden. Die Schließfächer oder Garderobenschränke müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist die Bücherei berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei untersagt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Benutzern nur nach Zustimmung durch die von der Bücherei dafür Beauftragten aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (5) Tiere, außer Blindenhunde, dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.
- (6) Der Gebrauch von Inlineskates, Rollern und Mobiltelefonen ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.
- (7) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nur mit Zustimmung der Leitung der Stadtbücherei erlaubt.

(8) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

**§ 11**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen diese Büchereiordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden.

**§ 12**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei (Stadtbüchereigebührensatzung) erhoben.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Hersbruck vom 31.07.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2000 außer Kraft.

*Die Änderung der Satzung vom 17.12.2003 tritt zum 01.09.2003 in Kraft, die Änderung vom 30.07.2008 tritt zum 01.09.2008 in Kraft*

Hersbruck, 18.12.2002

gez.

Plattmeier  
Erster Bürgermeister

Die Stadtbücherei Hersbruck stellt einen öffentlichen Internetzugang (World Wide Web) bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden kann.

1. Zugangsberechtigt sind Personen ab 12 Jahren die im Besitz eines gültigen Büchereiausweises sind.
2. Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten (siehe unten).
3. Die Nutzungsdauer kann von der Bücherei begrenzt werden.
4. Die Kosten ergeben sich aus der Stadtbüchereigebührensatzung (§ 6).
5. Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte Software nicht installiert werden.
6. Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden. Zum Schutz von Kindern / Jugendlichen ist eine Filtersoftware installiert, die das Aufrufen solcher Inhalte unterbinden soll.
7. Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.
8. Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
9. E-Mail Programme wie z.B. Outlook sind nicht benutzbar. Freemail-Konten können genutzt werden.
10. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können den Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge haben.

---

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Tochter / mein Sohn den Internetzugang in der Stadtbücherei Hersbruck nutzt.

Name und Vorname des Kindes \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Lesernummer \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_